

Mit der aktuellen Änderung der CoronaVO hat das Land Baden-Württemberg die generellen Regelungen und die Notbremsen-Regelung an die bundeseinheitlichen Vorgaben des novellierten Infektionsschutzgesetzes des Bundes angepasst. Zum 14. Mai 2021 gilt in Baden-Württemberg ein Stufenplan zur schrittweisen Öffnung bestimmter Einrichtungen und Aktivitäten. Die erste Stufe gilt, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Sinkt die 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis in den darauffolgenden 14 Tagen weiter, gelten die Öffnungen der Stufe 2. Nach weiteren 14 Tagen mit einer sinkenden 7-Tage-Inzidenz gibt es mit der 3. Stufe weitere Öffnungen.

Für den Tennissport bedeutet dies, dass dieser auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Personen erlaubt ist. Das Doppel-Spiel ist somit auch erlaubt. Gem. § 21 Absatz 8 CoronaVO ist jedoch die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 CoronaVO notwendig. Zudem gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 7 CoronaVO. Die Überwachung und Bescheinigung des Tests kann auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.

Inzidenz über 100		Inzidenz unter 100	
Bundesnotbremse, § 28b IfSG	CoronaVO des Landes	Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2
		Liegt die Inzidenz 5 Werktage stabil unter 100, so gilt am übernächsten Tag:	Liegt die Inzidenz an 14 aufeinanderfolgendes Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz, so gilt Folgendes:
Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Nur kontaktlose Sportausübung (kein Doppel). Geimpfte oder genesene Personen zählen nicht mit. Kinder bis einschließlich 13 dürfen in Gruppen von maximal fünf Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen brauchen einen	Max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit. Geimpfte oder genesene Personen zählen ebenfalls nicht mit (Doppel möglich sofern zwei geimpfte oder genesene Personen mitspielen).	Max. 20 Personen. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises, sofern auf einem Platz mehr als 5 Personen aus 2 Haushalten spielen. Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der	Keine Beschränkung für den Freizeit- und Amateursportbetrieb mehr.

<p>durch eine offizielle Stelle durchgeführten negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dies ist zweimal pro Woche ausreichend, wenn die Anleitungsperson täglich im Einsatz ist. Diese Testungen sind ohne vorherige konkrete Anforderung seitens des Gesundheitsamtes vorzunehmen. Geimpfte oder genesene Anleitungspersonen sind von der Testpflicht befreit). Für Einzeltraining gilt diese Regelung nicht.</p> <p>Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.</p> <p>Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.</p>	<p>Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Freizeit- und Amateursport ausüben. Für die Betreuung von Kindergruppen dürfen so viele Aufsichtspersonen anwesend sein, wie es für die Aufsichtsführung notwendig ist.</p> <p>Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.</p> <p>Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.</p>	<p>Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.</p> <p>Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.</p>	
--	--	---	--